DEUTSCHER FRAUENRAT

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Berlin, 20. November 2025

Zusammenfassung

Aus Sicht des DF muss eine gleichstellungsorientierte Reform der sozialen Sicherungssysteme die eigenständige Absicherung von Frauen stärken – auch in der Grundsicherung. Die Absenkung des Zeitpunkts, ab dem Eltern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen in der Regel zugemutet werden kann, auf das vollendete erste Lebensjahr des Kindes, kann dazu beitragen, die Erwerbsintegration zu verbessern.
Voraussetzung für eine nachhaltige Stärkung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen ist jedoch, dass Qualifizierungsmaßnahmen gegenüber kurzfristiger Vermittlung klar priorisiert werden. Nur so lassen sich langfristige Perspektiven für stabile und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schaffen und Dequalifizierung vermeiden. Langfristig setzt sich der DF für einen eigenständigen Anspruch in der Grundsicherung und die Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft ein.

Die geplanten Regelverschärfungen in der Grundsicherung – bis hin zu vollständigen Leistungsstreichungen – bewertet der DF sehr kritisch. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit darf die Antwort der Bundesregierung nicht im Rückbau des Sozialstaats liegen. Unsere Sozialsysteme müssen gestärkt, nicht geschwächt werden – und dies konsequent geschlechtergerecht.

Eckpunkte des Referentenentwurfs der SGB-II-Reform

/// Der Referentenentwurf (Ref-E) setzt das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben um, das Bürgergeldsystem zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende umzugestalten.

/// Die vorgelegten Maßnahmen, u.a. die Stärkung des Vermittlungsvorrangs (§ 3a SGB II), zielen darauf ab, Menschen schneller in Arbeit zu integrieren und damit die Zahl der Leistungsbeziehenden im SGB-II-Leistungsbezug zu reduzieren.

/// Es sind deutliche Verschärfungen der Sanktionen vorgesehen, bis hin zur vollständigen Streichung von Grundsicherungsleistungen (§§ 7b, 31-32a SGB II).

/// Für Eltern soll bereits ab dem ersten Lebensjahr des Kindes eine Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder an einem Sprachkurs als zumutbar gelten – vorausgesetzt, die Kinderbetreuung ist gesichert. Bisher gilt diese Zumutbarkeit ab dem dritten Lebensjahr des Kindes (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

Positionierung des Deutschen Frauenrats (DF)

Grundsicherung sozial und geschlechtergerecht reformieren

Soziale Sicherungssysteme wie das Bürgergeld bzw. die Grundsicherung wirken nicht geschlechtsneutral, sondern betreffen Frauen und Männer unterschiedlich. Angesichts anhaltend hoher Armutsgefährdungsquoten sind Einschnitte bei Sozialleistungen fatal, insbesondere für Frauen. Sie arbeiten häufiger in prekären Beschäftigungen, verfügen seltener über existenzsichernde Einkommen und sind nach wie vor häufiger von Armut betroffen: Ihre durchschnittliche Armutsgefährdungsquote liegt bei 15,1 Prozent – und damit höher als die der Männer (13,7 Prozent). Mit steigendem Alter verschärft sich diese Ungleichheit: Frauen ab 65 Jahren sind mit 20,6 Prozent deutlich häufiger armutsgefährdet als Männer derselben Altersgruppe (15,7 Prozent).[1] Besonders vulnerabel sind daneben Frauen, die allein Verantwortung für Kinderbetreuung, Haushalt und Einkommen übernehmen: Alleinerziehende stellen die am stärksten von Armut betroffene Familienform dar. 41 Prozent gelten als armutsgefährdet, 37,2 Prozent beziehen Leistungen nach dem SGB II.[2]

Laut dem vorgelegten Ref-E sind nun deutliche Regelverschärfungen im SGB II vorgesehen, die bis zur vollständigen Streichung der Grundsicherungsleistungen reichen können. Wichtig ist, dass für solche Fälle eine Härtefallregelung eingeplant ist und die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften weiterhin übernommen werden (§ 7b Absatz 4). Grundsätzlich bergen die geplanten Verschärfungen jedoch das Risiko gravierender Leistungskürzungen, die im Einzelfall zu Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit führen können und auch die Situation von Partner*innen und Kindern in Bedarfsgemeinschaften erheblich belasten.

Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit betont der DF, dass die Antwort der Bundesregierung nicht in der Schwächung sozialer Sicherungssysteme bestehen darf. Unser Sozialstaat muss gestärkt – nicht geschwächt – und konsequent geschlechtergerecht ausgestaltet werden.

[1] Destatis, WZB, BiB (2024): Sozialbericht, S.199, Sozialbericht 2024 (letzter Zugriff am 18.11.2025).
[2] Bertelsmann Stiftung (2024): Factsheet: Alleinerziehende in Deutschland, Factsheet_Alleinerziehende_2024 (1).pdf (letzter Zugriff am 18.11.2025).

Grundsicherung geschlechtergerecht gestalten – eigenständige Existenzsicherung stärken
Eine gleichstellungsorientierte SGB-II-Reform muss aus Sicht des DF die eigenständige Sicherung in der Grundsicherung stärken. Mit dem sozialrechtlichen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft wurden im Rahmen der Hartz-IV-Reformen gegenseitige Einstandspflichten innerhalb eines Haushalts stark ausgeweitet: zwischen Verheirateten, aber auch zwischen Lebenspartner*innen und für (Stief-)Kinder bis zum Alter von 25 Jahren. Aufgrund der bestehenden Geschlechterungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt und in Familien werden ganz mehrheitlich Frauen im Falle von Langzeitarbeitslosigkeit oder wenn kein (ausreichender) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, damit auf das Einkommen ihrer Partner verwiesen. Ein eigenständiger Anspruch auf Grundsicherungsleistungen wird damit aktuell verwehrt.
Studien zeigen daneben auf, dass die Integration in Erwerbsarbeit nach Geschlecht stark nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG) variiert: Bei den Integrationsquoten ist der Unterschied zwischen Frauen und Männern bei den Alleinerziehenden und Alleinstehenden (d.h. Single-BG) am niedrigsten, bei Frauen und Männern, die in einer Paar-BG leben, deutlich höher und am höchsten bei Frauen und Männern in einer Paar-BG mit Kindern.[3] Die unterschiedlichen Integrationschancen von Frauen nach BG-Typ sind zum einen in der Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit begründet. Die höhere Integrationsquote von Alleinerziehenden im Vergleich zu Müttern in Paar-Bedarfsgemeinschaften weist aber darauf hin, dass die innerfamiliäre Arbeitsteilung eine ebenso bedeutende Rolle spielt. Hinzu kommt die Konzentration der Jobcenter bei der Arbeitsvermittlung auf die vermeintlich arbeitsmarktnäheren Familienmitglieder, i.d.R. Männer.[4]
Vor diesem Hintergrund spricht sich der DF für die Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft und die Einführung eines eigenständigen Leistungsanspruchs im SGB II aus.

Gezielte Ansprache von Müttern – Zumutbarkeit ab dem ersten Lebensjahr des Kindes
Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit – insbesondere von Frauen – zu fördern, sollen nach dem Ref-E Erziehende frühzeitig beraten, unterstützt und in Arbeit integriert werden. Konkret ist vorgesehen, den Zeitpunkt, ab dem Erziehenden die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme in der Regel zugemutet werden kann, auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abzusenken (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Aus Sicht des DF kann diese Herabsetzung grundsätzlich zur verbesserten Arbeitsförderung und zur Stärkung der beruflichen Situation von Frauen beitragen. Voraussetzung für eine nachhaltige Förderung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit ist jedoch, dass Qualifizierungsmaßnahmen in der SGB-II-Umsetzungspraxis Vorrang vor kurzfristiger Vermittlung haben, um dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsperspektiven zu schaffen. Außerdem darf das „Vermittlungshemmnis: Kind“ nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit unterhalb des erreichten Qualifikationsniveaus führen, womit langfristig die Gefahr einer Dequalifizierung einhergeht.
Kritisch bleibt, dass die geplante Stärkung des Vermittlungsvorrangs den bestehenden Zielkonflikt zwischen kurzfristiger Arbeitsintegration und langfristiger sozialer Stabilisierung – insbesondere für Mütter in Paar-Bedarfsgemeinschaften – weiter verschärft.

[3] Brussig, Martin et al. (2023): Gleichstellungsimpulse im SGB II Zielsteuerungssystem. Zwischenbericht, S.22ff.
[4] Ebd., S.49ff.

Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft und Einführung eines Umgangsmehrbedarfs
Die temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II führt aktuell zu erheblichen Benachteiligungen von Alleinerziehenden in der Grundsicherung. Auf Basis der Regelung wird der Regelsatz des Kindes getrenntlebender Eltern an ihren Betreuungszeiten gemessen aufgeteilt, wenn beide Elternteile im SGB-II-Bezug sind. Für Alleinerziehende hat das zur Folge, dass ein Anteil des Regelsatzes für die Tage, die das Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, abgezogen wird. Der DF lehnt diese Regelung ausdrücklich ab und fordert im Einklang mit dem 10. Familienbericht einen Umgangsmehrbedarf für den zweiten Elternteil.[5]

Neuberechnung der Regelbedarfe
Regelmäßig machen Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen auf erhebliche Mängel bei der Berechnung der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII aufmerksam, die zu unzureichenden Leistungshöhen führen.[6] Beispielhaft sei hier auf die Bedarfsermittlung bei Eltern verwiesen: Ihre Bedarfe werden aktuell aus den Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden abgeleitet. Notwendige Aufwendungen von Eltern für ihre Kinder, wie Begleitkosten oder Betreuungs- und Erziehungsaufwand, finden somit keine Berücksichtigung. Zur Sicherstellung des Existenzminimums von Eltern und Kindern müssen die elterlichen Bedarfe künftig anhand der Ausgaben von Familienhaushalten ermittelt werden.

Gute Rahmenbedingungen für die eigenständige ökonomische Absicherung von Frauen schaffen
Es sind insbesondere Frauen, die zu Lasten ihres Berufes Kinder betreuen. Mit gravierenden Folgen: Der Gender Care Gap liegt in Paarhaushalten mit Kindern bei ca. 59 Prozent.[7] Die bestehende geschlechtsspezifische Sorgeverantwortung schränkt Frauen in ihrer Erwerbsteilhabe ein: Im Jahr 2024 arbeiteten 68 Prozent aller Mütter mit Kindern unter 18 Jahren in Teilzeit, während nur 8 Prozent aller erwerbstätigen Väter ihre Erwerbsarbeitszeit reduzierten.[8]
Im Fokus einer gleichstellungsorientierten Familien- und Sozialpolitik müssen daher passende Rahmenbedingungen für eine faire Arbeitsteilung stehen. Die stärkere Übernahme unbezahlter Sorgearbeit von Männern ist Voraussetzung für eine partnerschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Sie ermöglicht Frauen, stärker am Erwerbsleben teilzunehmen und berufliche Chancen zu nutzen. Damit wird langfristig die eigenständige Existenzsicherung unterstützt, die Frauen bei Trennung finanziell schützt und den Bezug von Grundsicherungsleistungen vorbeugt.
Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag gute Vorschläge für die Weiterentwicklung des Elterngelds und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemacht, die die faire Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern stärken. Der DF spricht sich für die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen aus. Ebenso fordert der DF einen armutsfesten gesetzlichen Mindestlohn, der einen wirksamen Beitrag leistet, um vor Armut im Rentenalter zu schützen. Die Höhe des Mindestlohns muss sicherstellen, dass die Bezieher*innen nach 45 Jahren in Vollzeitbeschäftigung mindestens eine Rente

[5] Bundesregierung (2025): Zehnter Familienbericht - Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder — Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Zehnter Familienbericht - BMBFSFJ (letzter Zugriff am 17.11.2025).
[6] U.a. Sozialpolitik-Blog (2024): „Wir müssen das gesellschaftliche Existenzminimum verteidigen“, Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung, (letzter Zugriff am 18.11.2025).
[7] Bündnis Sorgearbeit fair teilen (2024): Der Gender Care Gap und seine Folgen, BSFT-Factsheet-GenderCareGap.pdf (letzter Zugriff: 17.11.2025).
[8] Statistisches Bundesamt: Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit - Statistisches Bundesamt (letzter Zugriff: 17.11.2025).

oberhalb der Grundsicherung erhalten. Unerlässlich sind zudem eine Stärkung der Tarifbindung insbesondere in frauendominierten Branchen sowie die Verwirklichung des Equal-Pay-Grundsatzes, u.a. durch die zeitnahe Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

Deutscher Frauenrat
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin

Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de